

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

VI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 9. Februar 1889.

8.

Gesetz vom 14. Jänner 1889,

betreffend die Vertheilung des Grundbesitzes Nr. 649/38 der Fraction
Mainizza in der Steuergemeinde Farra mit Villanova.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der der Fraction Mainizza, der Steuergemeinde Farra mit Villanova eigenthümliche,
im Steuerkataster mit 649/38 bezeichnete Gemeinde-Weidgrund, in dem im Katastraloperate
erhobenen Ausmaße von 9 Joch, 1483 Quadratklaster, gleich 5 Hectar, 71 Ar und 26
Quadratmeter, ist unter die im folgenden § 3 bezeichneten Gemeinde-Zusassen der oberwähnten
Fraction Mainizza zu vertheilen.

§ 2.

Der vorgenannte Grund ist in der Weise zu vertheilen, daß jeder Theilnehmer unum-
schränkter Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Bei der Vertheilung dieses Grundes ist mit Rücksicht auf den Werth des Bodens
jedem Gemeinde-Angehörigen der Fraction Mainizza, welcher Familienhaupt ist, in der
gedachten Fraction seinen ständigen Aufenthalt hat und im Sinne des § 63 der Gemeinde-

Ordnung zur Theilnahme an den Erträgnissen und Nutzungen des besagten Grundes berechtigt ist, ein Antheil gleichen Werthes zuzuweisen.

Jedes theilhabende Familienhaupt hat nur eine Parcellle zu erhalten und falls das Familienhaupt fehlen sollte, ist die betreffende Parcellle seinen Erben zu gleichen Theilen zuzuweisen.

Falls sich Jemand weigern sollte, den ihm zugewiesenen Antheil anzunehmen, hat der Antheil, welcher ihm gebührt hätte, Gemeinde-Eigenthum der Fraction Mainizza zu verbleiben.

§ 4.

Die Parcellenanteile werden jedem Theilnehmer in das volle unumschränkte und ausschließliche Eigenthum mit dem Befugnisse, über dieselben nach Belieben zu verfügen und dieselben zu veräußern, gegen Erlag einer Geldentschädigung im Betrage von 10 fl. ö. W. überlassen, welcher Betrag von den Theilnehmern in 10 Jahresraten sammt den betreffenden scamäßigen 5% Interessen, welche vom Tage der durchgeführten Theilung an laufen, zu entrichten sein wird.

Dieser Betrag ist mit Ausnahme der Interessen als Zuwachs des Gemeinde-Vermögens der obgenannten Fraction Mainizza in Staatsobligationen anzulegen.

§ 5.

Das allfällige Privateigenthumsrecht auf die Bäume, welche auf dem in Rede stehenden Grunde wachsen, bleibt auch nach durchgeführter Theilung, unbeeinträchtigt. Ein Jahr nach erfolgter Uebergabe der Parcellen wird aber den Eigenthümern derselben das Recht zustehen, sie auszugraben; sie werden sich jedoch dieselben nicht aneignen dürfen, sondern demjenigen übergeben müssen, dem sie gehören.

§ 6.

Der Gemeinderath hat ein Verzeichniß jener Personen zusammenzustellen, welche bei dieser Theilung im Sinne des vorstehenden § 3 in Betracht zu kommen haben. Dieses Verzeichniß ist durch vierzehn Tage im Gemeindeamte zur Einsicht aufzulegen, und wird die Auflage des Verzeichnisses gleichzeitig mittelst öffentlichen Anschlages mit dem Bemerkten kundzumachen sein, daß jedem, der sich beschwert fühlen sollte, das Recht zusteht, binnen 8 Tagen nach erfolgter Kundmachung beim Gemeinderathe einen Recurs einzubringen.

§ 7.

Der Gemeinderath hat, wenn er die Beschwerde begründet erkennen sollte, das Verzeichniß allsogleich richtigzustellen und nach Verständigung der Partei die erfolgte Nichtstellung kund zu machen mit dem Bemerkten, daß allfällige Recurse gegen die Entscheidung des Gemeinderathes binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung an im Wege des Gemeindeamtes beim Landesauschusse einzubringen sind.

§ 8.

Nach Ablauf der oberwähnten Frist werden die eingebrachten Recurse sammt allen Acten dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorgelegt.

§ 9.

Sobald alle eventuellen Beschwerden definitiv erledigt sein werden, wird zur Schätzung und Theilung des Grundes und der einzelnen Parcellen geschritten, was von einem öffentlichen Geometer und von einer eigenen vom Gemeinderathe zu wählenden Commission durchzuführen sein wird. Das Operat dieser Commission wird für alle Interessenten bindend und inappellabel sein.

§ 10.

Der Geometer hat dafür Sorge zu tragen, daß jede Parcelle frei zugänglich sei, zu welchem Behufe die Zugangswege zu derselben zuzuweisen sein werden.

§ 11.

Die einzelnen Parcellen werden dem Berechtigten mittelst Losziehung zugewiesen, an welcher sich dieselben persönlich betheiligen können.

§ 12.

Die Gemeinde behält sich im Namen der Fraction Mainizza das Recht vor, zu Gunsten dieser letzteren die Entschädigungsbeträge und die betreffenden scalamäßigen Interessen, welche ihr im Sinne des § 4 gebühren, in die öffentlichen Grundbücher pfandrechlich eintragen zu lassen.

§ 13.

Ueber den Theilungsact wird ein Protokoll und ein Uebersichtsplan verfaßt, so daß auf Grundlage derselben die betreffenden Eintragungen und Löschungen sowohl im öffentlichen Grundbuche als auch beim k. k. Steueramte vorgenommen werden können.

Das Theilungsoperat wird sodann dem Landesauschusse zur Bestätigung vorgelegt.

§ 14.

Die Kosten der Theilung haben ausschließlich die Theilnehmer nach Verhältniß zu tragen und sind dieselben vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 82 der Gemeindeordnung einzubringen.

Wien, am 14. Jänner 1889.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

